

# Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetz-Novelle 1989)

(L-247/10-XXIII)

## A. Allgemeiner Teil

1. § 70 Abs. 2 und 3 O.ö. Jagdgesetz wurden vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben. Das hat zur Folge, daß derzeit die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden zuständig sind. Die Tätigkeit der Jagd- und Wildschadenskommissionen hat sich jedoch bisher bewährt. Die Zuständigkeit für die genannten Entscheidungen soll daher verfassungskonform künftig so geregelt werden, daß die Anrufung des Gerichts erst nach der verwaltungsbehördlichen Entscheidung der Jagd- und Wildschadenskommission möglich ist. Diese Regelung einer sukzessiven Zuständigkeit soll im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch für Entscheidungen über
  - ein angemessenes Entgelt für die Ausübung des Jagdrechtes im Arrondierungsgebiet (§ 13 Abs. 3),
  - die Festsetzung der Höhe des Pachtschillings in Gebieten, die als Jagdanschüsse oder als Jagdeinschlüsse festgestellt wurden (§ 24 Abs. 4),
  - die Aufteilung des Pachtschillings auf die einzelnen Jagdgenossen (§ 29 i. V. mit § 33 Abs. 5),
  - eine gemeinschaftliche Kostentragung für angemessene Wildfütterung (§ 53 Abs. 3),
  - eine angemessene Entschädigung für die Duldung notwendiger jagdlicher Anlagen (§ 54 Abs. 1) und
  - die Verpflichtung zum anteilmäßigen Wildschadenersatz (§ 66 Abs. 1)
 geschaffen werden.

2. Im einzelnen ist dazu folgendes auszuführen:

Das O.ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, steht derzeit in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 39/1970, 64/1984 und 13/1988 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1988 in Geltung. In der zuletzt genannten Kundmachung wurde u. a. verlautbart, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. September 1988, G 69/88-11, G 70/88-11, G 91/88-11, G 117/88-8, G 118/88-8, G 119/88-8, G 206/88-3, folgendes zu Recht erkannt hat:

„§ 70 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 3. April 1964, LGBl. für OÖ Nr. 32/1964, über die Regelung des Jagdwesens (O.ö. Jagdgesetz) (zuletzt geändert durch die Novelle LGBl. Nr. 13/1988) wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.“

Die Aufhebung dieser Bestimmungen erfolgte deshalb, weil die in letzter Instanz zur Entscheidung über

Ersatzansprüche in Wildschadensfällen berufenen Behörden — entgegen dem auf Verfassungsstufe stehenden Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) — nicht als „Tribunale“ im Sinne dieser Konventionsbestimmung eingerichtet sind und weil in solchen Fällen, die zum sogenannten Kernbereich der „civil rights“ gehören, die nachprüfende Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof nicht ausreicht.

Diese Aufhebung hatte zur Folge, daß das Gesetz keine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über den Ersatz von Jagd- und Wildschäden beruft. Aus § 1 Jurisdiktionsnorm ergibt sich, daß dann zu Entscheidungen in derartigen, „bürgerliche Rechtssachen“ im Sinne des § 1 JN betreffenden Angelegenheiten die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Neben der Beibehaltung dieses Rechtszustandes bieten sich derzeit jedoch grundsätzlich zwei weitere verfassungskonforme Möglichkeiten der Regelung an. Den Forderungen des Verfassungsgerichtshofes bzw. den Ansprüchen des Art. 6 MRK könnte entweder durch die Schaffung eigener unabhängiger Tribunale im Verwaltungsverfahren (in allen Instanzen oder wenigstens in letzter Instanz) Rechnung getragen oder durch die Festlegung einer sukzessiven Zuständigkeit, d. h. durch die Schaffung einer Anrufungsmöglichkeit der ordentlichen Gerichte nach Entscheidung der Verwaltungsbehörde, entsprochen werden. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1991 könnte vom Landesgesetzgeber gemäß Art. 129 a Abs. 1 Z. 3 B-VG — nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges — auch den unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern die Entscheidung in Jagd- und Wildschadensangelegenheiten zugewiesen werden.

3. Ein Vergleich mit den Regelungen in anderen Bundesländern zeigt, daß — länderweise in Details verschiedenen — insgesamt alle derzeitigen Lösungsmöglichkeiten Anwendung finden. Die Mehrheit der Bundesländer sieht allerdings eine sukzessive Zuständigkeit vor oder beabsichtigt eine derartige Regelung.

Wie die bisher gewonnenen Erfahrungen gezeigt haben, konnten sehr viele Schadensverfahren schon bei der Jagd- und Wildschadenskommission bereinigt und abgeschlossen werden. Jene Fälle, bei denen erstinstanzlich keine Einigung gefunden werden konnte, wurden letztlich fast immer bis an die Höchstgerichte herangetragen.

Sowohl im Interesse des geschädigten Grundeigentümers als auch des Jagdausübungsberechtigten scheint es wichtig, die Entscheidung über Jagd- und Wildschäden grundsätzlich im örtlichen Bereich zu belassen. Die Mitglieder der Kommission sind nämlich

in aller Regel Ortsansässige und mit den Problemen der Grundeigentümer und der örtlichen Jägerschaft vertraut. Es besteht daher stets größtes Interesse, einen Konsens zu finden. Bei einer (weiterhin) im Streitfall sofort gegebenen Gerichtszuständigkeit ist zu erwarten, daß eine beträchtliche Anzahl von Geschädigten im Hinblick auf das Prozeßrisiko und die Verfahrenskosten von einer Geltendmachung des Schadens Abstand nimmt. Dies könnte aber letztlich ebenso wie die unmittelbare Beschreitung des Gerichtsweges durch einen der Beteiligten zu einer Verhärtung der Fronten zwischen den Grundeigentümern und der Jägerschaft führen, die durch eine andere Lösung allenfalls vermieden werden kann.

Die Schaffung eigener unabhängiger Tribunale bei den Verwaltungsbehörden hat sich, wie Erkundigungen ergeben haben, in diesen Angelegenheiten bislang nicht sehr bewährt und würde auch zu einer unnötigen Aufblähung des Verwaltungsapparates führen. Die unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern sind derzeit noch nicht eingerichtet und können ihre Aufgaben erst ab 1. Jänner 1991 wahrnehmen.

Aus all den genannten Überlegungen wird es für zielführend erachtet, die durch den Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Absätze 2 und 3 des § 70 des O.ö. Jagdgesetzes erneut in Kraft zu setzen und im Hinblick auf die notwendige Verfassungskonformität § 77 Abs. 1 dahingehend zu ändern, daß es den Streitteilen nach der Entscheidung der Jagd- und Wildschadenskommission freisteht, innerhalb einer bestimmten Frist nach Zustellung des Bescheides die Sache bei Gericht anhängig zu machen und dadurch den Bescheid der Kommission außer Kraft zu setzen.

4. Die genannte Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes sowie insbesondere auch das Erkenntnis vom 7. März 1989, G 186/88-7, lassen erwarten, daß auch die Regelungen des § 13 Abs. 3, des § 24 Abs. 2, des § 33 Abs. 5 i. V. mit § 29, des § 53 Abs. 3, des § 54 Abs. 1 und damit auch die des § 55 Abs. 2 sowie jene des § 66 Abs. 1 des O.ö. Jagdgesetzes, die ebenfalls endgültige Entscheidungen von Verwaltungsbehörden ohne Tribunalqualität über zivilrechtliche Entgelt- und Entschädigungsansprüche vorsehen, einem allfälligen Gesetzesprüfungsverfahren nicht standhalten könnten. Auch diese Regelungen sollen daher verfassungskonform gestaltet werden.

### B. Besonderer Teil

**Zu Art. I Z. 1 (§ 13 Abs. 3), Z. 2 (§ 24 Abs. 4), Z. 3 (§ 33 Abs. 5), Z. 4 (§ 53 Abs. 3), Z. 5 (§ 54 Abs. 1) und Z. 6 (§ 66 Abs. 1):**

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 6 MRK (vgl. G 129/87 u. a. Zlen. vom 16. Dezember 1987, G 211/87, G 212/87 vom 10. März 1988, G 1/88 u. a. Zlen. vom 24. Juni 1988, G 69/88 u. a. Zlen. vom 28. September 1988, G 186/88 vom 7. März 1989) scheint es geboten, auch § 13 Abs. 3, § 24, § 33 Abs. 5, § 53 Abs. 3, § 54 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des O.ö. Jagdgesetzes neu zu regeln und der Rechtsprechung anzupassen. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß derzeit Verwaltungsbehörden, die ebenfalls nicht als Tribunale im Sinne des Art. 6 MRK eingerichtet sind, in letzter

Instanz über Entgelt- und Entschädigungsansprüche, somit über zivilrechtliche Angelegenheiten entscheiden. Diese Ansprüche betreffen das angemessene Entgelt für die Ausübung des Jagdrechtes im Arrondierungsgebiet (§ 13 Abs. 3), die Höhe des Pachtschillings in Gebieten, die als Jagdanschlüsse oder als Jagdeinschlüsse festgestellt wurden (§ 24 Abs. 2), die Aufteilung des Pachtschillings auf die einzelnen Jagdgenossen (§ 33 Abs. 5), die Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Wildfütterung (§ 53 Abs. 3), die angemessene Entschädigung für die Duldung der Errichtung, Erhaltung und Benützung von notwendigen jagdlichen Anlagen, wie Futterplätzen, Jagdsteigen, Jagdhütten, ständigen Ansitzen usw. (§ 54 Abs. 1), von Jägernotwegen (§ 55 Abs. 2) sowie die Verpflichtung zum anteilmäßigen Wildschadenersatz (§ 66 Abs. 1).

Diese Zuständigkeitsregelungen sollen künftig verfassungskonform so gestaltet werden, daß jeweils die verwaltungsbehördliche Entscheidung außer Kraft tritt, wenn bzw. soweit binnen vier Wochen in dieser Sache beim zuständigen Bezirksgericht eine Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen beantragt wird (sukzessive Zuständigkeit). Auf die Erläuterungen zu den Z. 7 und 8 wird sinngemäß ergänzend hingewiesen.

### Zu Art. I Z. 7 (§ 70 Abs. 2 und 3):

Die durch das im allgemeinen Teil zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 1988 aufgehobenen Bestimmungen des O.ö. Jagdgesetzes sollen neuerlich beschlossen werden. Die Jagd- und Wildschadenskommissionen sind — wie auch vor dem aufhebenden Erkenntnis — als Verwaltungsbehörden (vgl. VfSig. 4391/1963) ohne Tribunalqualität im Sinne des Art. 6 MRK eingerichtet. Der nahezu unveränderte Wortlaut des § 70 Abs. 2 und 3 entspricht jedoch künftig deshalb dem Art. 6 MRK, weil es im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. G 129/87 u. a. Zlen. vom 16. Dezember 1987, G 1/88 u. a. Zlen. vom 24. Juni 1988) unter dem Aspekt des Art. 6 Abs. 1 MRK verfassungsrechtlich unbedenklich scheint, wenn auch über die zivilrechtlichen Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden vorerst eine Verwaltungsbehörde entscheidet, sofern nur danach ein Gericht die Befugnis besitzt, über diese Ansprüche auf Grund eigener Tatsachenfeststellung zu entscheiden.

Im Abs. 3 wurde zur Klarstellung der Begriff „Organ der Ortsgemeinde“ durch den Begriff „Bediensteter der Gemeinde“, der selbstverständlich auch weibliche Bedienstete umfaßt, ersetzt.

### Zu Art. I Z. 8 (§ 77 Abs. 1):

Diese Bestimmungen regeln ebenfalls eine sukzessive Gerichtszuständigkeit. Es wird klargestellt, daß gegen den Bescheid der Kommission keine Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde zulässig ist. An die Stelle dieses ordentlichen Rechtsmittels tritt die Anrufung des Gerichts, wobei die Anrufung zur Folge hat, daß der Bescheid der Kommission im Rahmen der Anrufung außer Kraft tritt. Als Frist für die Anrufung des Gerichts können vier Wochen als ausreichend und im Interesse der Rechtssicherheit vertretbar angesehen werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann — ebenfalls zur Wahrung der Rechtssicherheit beider Teile — nicht einseitig zurückgezogen werden. Beide Teile haben es aber in der Hand, auch während des gerichtlichen Verfahrens noch Vereinbarungen abzuschließen oder letztlich die seinerzeitige verwaltungsbehördliche Entscheidung nachträglich doch noch zu akzeptieren. Eine solche Regelung enthält auch Art. I Z. 5 (§ 117 Abs. 4) der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 693.

Die bisherige Bestimmung, daß die durch Bescheid der Kommission vorgeschriebenen Leistungen im Verwaltungswege eingebracht werden können, scheint im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 210/1986, entbehrlich.

#### **Zu Art. I Z. 9 (§ 77 Abs. 5):**

Durch den Wegfall der Berufungsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde können die Worte „in erster Instanz“ als inhaltsleer entfallen.

**Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetz-Novelle 1989), beschließen.**

Linz, am 24. Oktober 1989

**Pernkopf**  
Obmann

**Haslehner**  
Berichterstatter

## L a n d e s g e s e t z

vom \_\_\_\_\_,

**mit dem das O.ö. Jagdgesetz geändert wird (O.ö. Jagdgesetz-Novelle 1989)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das O.ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 39/1970, 64/1984 und 13/1988 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1988 wird wie folgt geändert:

#### 1. Dem § 13 Abs. 3 ist folgendes anzufügen:

„Eine Berufung bezüglich des festgesetzten Entgeltes ist unzulässig. Diesbezüglich steht es jeder der Parteien frei, binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen zu beantragen. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Arrondierungsgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über das Entgelt außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag

zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen das ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Entgelt als vereinbart."

2. Dem § 24 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Eine Berufung bezüglich des von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Pachtschillings ist unzulässig. Diesbezüglich steht es jeder der Parteien frei, binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen zu beantragen. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Jagdanschluß bzw. Jagdeinschluß gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe des Pachtschillings außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Pachtschilling als vereinbart."

3. Dem § 33 Abs. 5 ist folgendes anzufügen:

„Gegen den Bescheid bezüglich der Aufteilung des Pachtschillings steht es jeder der Parteien frei, binnen vier Wochen nach Zustellung die gerichtliche Entscheidung im Verfahren außer Streitsachen zu beantragen. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Jagdgebiet gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Aufteilung des Pachtschillings außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmte Anteil als vereinbart."

4. Dem § 53 Abs. 3 ist folgendes anzufügen:

„Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig. Der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde tritt außer Kraft, soweit eine Partei innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gebiet gelegen ist, für das eine anteilige Kostentragung bestimmt werden soll. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmte Anteil als vereinbart."

5. Dem § 54 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

„Eine Berufung bezüglich des Ausmaßes der Entschädigung ist unzulässig. Diesbezüglich steht es jeder der Parteien frei, binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entschä-

„dung im Verfahren außer Streitsachen zu beantragen. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel die jagdliche Anlage gelegen ist. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über das Ausmaß der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigung als vereinbart.“

6. Dem § 66 Abs. 1 ist folgendes anzufügen:

„Gegen einen Bescheid im Sinne des ersten Satzes ist keine Berufung zulässig. Der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde tritt außer Kraft, soweit eine Partei innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, für dessen Bereich der Eintritt eines Wildschadens durch Wechselwild geltend gemacht wurde. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen der ursprünglich von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmte Anteil als vereinbart.“

7. Dem § 70 sind folgende Abs. 2 und 3 anzufügen:

„(2) Über andere Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden entscheidet, sofern ein Übereinkommen zwischen dem Geschädigten und dem Jagd ausübungsberechtigten nicht zustandekommt, die beim Gemeindeamt einzurichtende Jagd- und Wildschadenskommission, im folgenden kurz Kommission genannt. Der örtliche Wirkungsbereich der Kommission erstreckt sich auf das Jagdgebiet. Jedoch kann auch für mehrere genossenschaftliche Jagdgebiete innerhalb einer Gemeinde eine gemeinsame Kommission gebildet werden.

(3) Die Kommission besteht aus dem Obmann und zwei weiteren Mitgliedern. Ein Bediensteter der Gemeinde hat als Schriftführer zu fungieren.“

8. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gegen den Bescheid der Kommission über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden ist eine Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde nicht zulässig. Der Bescheid der Kommission tritt außer Kraft, soweit eine Partei innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung der Sache im Verfahren außer Streitsachen beantragt. Zuständig ist jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich das Gebiet befindet, für dessen Bereich der Eintritt eines Jagd- oder Wildschadens geltend gemacht wird. Im gerichtlichen Verfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß anzuwenden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Gegners

zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, so gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die ursprünglich von der Kommission festgesetzte Entschädigung als vereinbart."

9. Im § 77 Abs. 5 haben die Worte „in erster Instanz“ zu entfallen.

#### **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.